



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04812**
Datum: 30.05.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5810220/6600.1030
Verfasser: FB Mobilität
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.06.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	22.06.2023	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage A.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
---	----------------------------------	------	-------------	--------------------------------------

Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)	2023	3.765.537,00	1.54602
		2024	4.959.190,00	1.54602
		2025	5.856.065,00	1.54602
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	Folgekosten (Stand:	ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
	Ertrag (gesamt)			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan

ja

nein

Wenn ja, Stellenerweiterung:

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

Die Änderung der Parkgebührenordnung wird durchgeführt, um

- die Neuregelung der Umsatzsteuer seit 01.01.2023 aufzunehmen und
- öffentliche kostenpflichtige Parkplätze im Stadtgebiet bedarfsgerechter im Hinblick auf den jeweiligen Standort bewirtschaften zu können und dabei eine zeitgemäße Anpassung der Parkgebühren vorzunehmen, nachdem die bisherige Gebührenhöhe für die angefangene halbe Stunde Parkdauer über 30 Jahre gültig war.

1.

Änderungen gemäß § 2 Abs. 1 (i.V.m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k.a.Abk.) v. 2.11.2015 sind aufzunehmen. Danach unterliegen seit 01.01.2023 kommunale Parkgebühreneinnahmen auf straßenrechtlich selbstständigen Parkplätzen der Umsatzsteuer.

Von der Neuregelung der v.g. Umsatzbesteuerung sind im Stadtgebiet von Halle (Saale) derzeit 32 Parkscheinautomaten betroffen. Die betroffenen Parkplätze sind in der Anlage 2 zur 1. Satzung zur Änderung der Parkgebührenordnung aufgeführt. Die Umsatzsteuer, die im Parkentgelt enthalten ist, wird auf dem Parkticket ausgewiesen und ist im Maximaltarif inkludiert.

Um die Mindererträge aus der Parkraumbewirtschaftung wegen der Abführungspflicht der Umsatzsteuer ab dem Haushaltsjahr 2023 zu minimieren, werden alle Möglichkeiten des Vorsteuerabzugs ausgeschöpft und gegengerechnet.

Nach realisierter Umrüstung der Parkscheinautomaten entsprechend der neuen Parkgebührenstruktur wird mit zusätzlichen Einnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung gerechnet. Eine Prognose über die Höhe der Mehreinnahmen sollte erst abgegeben werden, wenn die Parkgebührenerhöhung 6 Monate wirksam ist. Daher sind die Einnahmeprognosen für die Jahre 2024 und 2025 unter Vorbehalt zu betrachten.

Ab dem Jahr 2025 wird gleichzeitig mit einer Einnahmereduzierung aus der Parkraumbewirtschaftung um etwa 10% gerechnet, da auf verschiedenen Parkplätzen durch Baumaßnahmen gebührenpflichtige Stellplätze entfallen können - zum Beispiel Parkplatz (PP) Volkmannstraße (194 Stellplätze, Bau Zukunftszentrum), PP ehem. Hotel Maritim (52 Stellplätze), Schülershof (35 Stellplätze, Klimaquartier).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Haushaltspositionen näher bezeichnet.

Hinweis:

Der Planansatz für die Einnahmen in der Parkraumbewirtschaftung wird seit Jahren nicht erreicht. Derzeit liegt die Einnahme aus der Parkraumbewirtschaftung noch um 659.780 Euro hinter dem Haushaltsansatz. Die möglichen Ursachen hierfür sind unter der Fußnote ¹⁾ erläutert.

(Prognose) Erträge der bewirtschafteten Parkplätze						
Jahr	Ertrag in €	Prognose Ertrag in €	Abführung Umsatzsteuer nach § 2 Abs. 1 UStG in €	Mehr-/Mindereinnahmen bezogen auf die im Haushalt hinterlegten Einnahmen in Höhe von 3.765.537,00 €		Anmerkung
				Mindereinnahme in €	Mehreinnahme in €	
2021	1.890.353			1.875.184		
2022	3.165.441			600.096		
2023		ca. 3.105.757		659.780		Hochrechnung Stand Erträge 04/2023; Ertragsausfälle: siehe ¹⁾
2024		ca. 4.959.190	ca. 284.654		ca. 1.568.779	Prognose
2025		ca. 5.856.065	ca. 336.135		ca. 2.090.528	Prognose bei gleicher Stellplatzanzahl wie 2024 (3.038 Stück)
		min. ca. 5.270.458	ca. 302.521		ca. 1.202.400	Prognose bei verminderter Stellplatzanzahl (max. 2.717 Stück) ²⁾

Erläuterungen zu den Fußnoten aus der Tabelle:

¹⁾ Ertragsausfälle bis 04/2023 auf bewirtschafteten Stellflächen: (städtische) Baumaßnahmen im Stadtgebiet (Robert-Franz-Ring, Glasfaserverlegung in der Großen Steinstraße, Baumpflegearbeiten in der Geiststraße) sowie Sperrungen aufgrund von Veranstaltungen im Stadtgebiet (Filmdreharbeiten in der August-Bebel-Straße, Sperrung vom Waldkater im Zuge eines Marathons). Hinzu kommen die Auswirkungen der noch ausstehenden Anpassung der Parkgebührenordnung, welche voraussichtlich erst **ab ca. 04/2024 wirksam** werden kann: **Zeitschiene** zur Umsetzung der anstehenden Gebührenerhöhung (Stand: 26.04.2023):

- Stadtratsbeschluss -> 28.06.2023
- Ausschreibung/Vergabe zur Umrüstung von 125 Parkscheinautomaten -> ca. 08-10/2023
- Technische Umsetzung an den Parkscheinautomaten sowie bei den Handyparkanbietern und Anpassung der Beschilderung -> ca. 18 Wochen ab Auftragsauslösung, ca. 11/2023 bis 03/2024

²⁾ Verminderung der bewirtschafteten Stellflächen durch: Bau Zukunftszentrum (Parkplatz an der Volkmannstraße - 194 Stellplätze sowie Parkplatz am Hans-Dietrich-Genscher-Platz - 24 Stellplätze), Baumaßnahmen am ehemaligen Maritim-Hotel (Parkplatz mit 52 Stellplätzen), Klimaquartier am Schülershof (35 Stellplätze), Altstadtkonzept/Grünplanungen weitere Parkplätze (z.B. Moritzburgring: ca. 16 Stellplätze)

2.

Die geänderten textlichen Festsetzungen in § 2 Absatz (3) sowie § 3 Absätze (1) und (2) sollen im Rahmen des derzeit rechtlich Zulässigen eine etwas höhere Flexibilität der Parkgebührengestaltung ermöglichen. So gilt der Erhebungszeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr künftig „nur“ als Rahmen. Je nach örtlicher Notwendigkeit kann nun davon abgewichen werden, indem im Einzelfall z. B. geringere (wenige Tagesstunden) oder auch größere (bis zu mehreren Tagen) Zeitintervalle festgelegt werden.

Änderungsbeispiel:

Die derzeit geltende Kurzparkdauer von 3 Stunden könnte bei Bedarf in geeigneten Bereichen auf bis zu 5 Stunden verlängert werden, wenn dies z. B. einer touristischen/ kulturellen Nutzung besser gerecht werden soll.

3.

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 der Landesregierung empfohlen, die Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) des Landes vom 4. August 1992 in der derzeit geltenden Fassung mit dem Ziel zu ändern, die Höchstgebühr gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz ParkG VO von 0,50 EUR auf 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde Parkzeit anzuheben.

Am 14. März 2023 hat die Landesregierung die Veröffentlichung dieses Beschlusses auf den Weg gebracht.

Die Änderung wurde durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222) wirksam (veröffentlicht am 10.05.2023). Damit kann in den Kommunen in Sachsen-Anhalt die Parkgebühr auf maximal 1,00 EUR je angefangene halbe Stunde Parkdauer angehoben werden.

Familienverträglichkeitsprüfung:

Belange der Familienverträglichkeitsprüfung werden nicht berührt.

Anlagen:

Anlage A Satzung zur 1. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Halle (Saale)

Anlage B Synopse bisherige Fassung/neue Fassung mit Hervorhebung der Änderungen